



[REDACTED]

Berlin, 3. September 2019

[REDACTED]

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 25. Juli 2019
 2. Schreiben vom 9. August 2019
- Anlagen: -

Referat ZR 4
Geheimchutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:

[REDACTED]

informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 25. Juli 2019 batn Sie:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Die Unterlagen (Email, Brief, Fax) mit dem die Meldung über die meldepflichtige Angabe zur Funktion in Vereinen, hier als stellv. Vorsitzende des Kuratoriums der VolkswagenStiftung, von Frau Anja Karliczek beim Bundestag einging, sowie etwaige mit diesem Vorgang einhergehende Aufforderung zur Meldung.“

Bezüglich Ihres Antrags weise ich auf Folgendes hin:

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur Herausgabe von amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen. Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nur, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind. Der Bereich der spezifisch-parlamentarischen Tätigkeit ist dagegen von dem Anwendungsbereich des IFG ausgenommen (vgl. BT-Drs. 15/4493, S.8).

Die Verwaltung des Deutschen Bundestages ist zur Auskunft nur verpflichtet, soweit sich das Informationsbegehren nicht unter Namensnennung auf einzelne Abgeordnete, sondern auf die Gesamtheit der Abgeordneten bezieht (Urteil des



Bundesverwaltungsgerichts vom 27. November 2014 -
Az. 7 C 20.12, BVerwG NVwZ 2015, S. 669 ff., Rn. 21 ff).

Gemäß § 1 Absatz 3 IFG gehen Regelungen in anderen
Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen
mit Ausnahme des § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und
des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch den Regelungen des IFG
vor.

Die Vorschriften über die Veröffentlichung nach § 44a Absatz 4
Satz 1 Abgeordnetengesetz in Verbindung mit
§§ 3, 4 Absatz 3 und 8 der Verhaltensregeln für Mitglieder des
Deutschen Bundestages (Verhaltensregeln, VR) stellen derartige
Regelungen dar. Der Auskunftsumfang zu dieser Anfrage
beschränkt sich deshalb auf die von der Verwaltung des
Deutschen Bundestages nach den
§§ 3, 4 Absatz 3 und 8 VR veröffentlichten Informationen.

Eventuelle nach § 8 VR ergangene Feststellungen des Präsidiums
des Deutschen Bundestages werden in Drucksachen des
Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie lassen sich über das
Dokumentations- und Informationssystem des Deutschen
Bundestages (DIP) recherchieren.

<https://dipbt.bundestag.de/dip21.web/bt>

Die übrigen nach den Verhaltensregeln zu veröffentlichenden
Informationen zur Abgeordneten Frau Karlizcek sind unter

https://www.bundestag.de/abgeordnete/biografien/K/karliczek_anja-520850

unter dem Reiter „Veröffentlichungspflichtige Angaben“
abrufbar.



Sollten Sie über diese allgemeine Auskunft hinaus einen rechtsmittelfähigen Bescheid wünschen, bitte ich Sie, mir diese bis zum 20. September 2019 mitzuteilen und dabei Ihre vollständige postalische Anschrift anzugeben. Ansonsten werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiterverfolgen und das Verwaltungsverfahren ohne weitere Nachricht einstellen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

